



Auf Grundlage des Qualitätsprofils (QP)* der Stellungnahme des zuständigen Bildungsministeriums sowie der Fach- und Studierendenvertreter hat die Interne Akkreditierungskommission der Universität Potsdam auf ihrer Sitzung am 14. Mai 2019** nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse*** gefasst:

**Beschlussfassungen zur Reakkreditierung der Bachelor- und
Masterstudienprogramme des Lehramtes Sekundarstufe im
Cluster „Ästhetische Fächer“
(Sport, Musik)**

*Verfasser: Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (ZfQ)

**Stimmberechtigte Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission am 14. Mai 2019

***Abstimmung: Sport (8:0:0); Musik (7:0:0)

Studentische Vertreter/Mitglieder des studentischen Akkreditierungspool UP:

1. Catrina Achilles
2. Philipp Okonek
3. Sarah Lukowski

Wissenschaftsvertreter/Studiendekane:

1. Prof. Dr. Ulrich Kohler
2. Prof. Dr. Monika Fenn
3. Prof. Dr. Ulrich Kortenkamp
4. Prof. Dr. Georg Steinberg (Sport)
5. Prof. Dr. Tobias Friedrich

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Sport**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelor*studiengänge zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis muss der Begriff Testat spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Studiennebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.2; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
3. Die redaktionellen Diskrepanzen zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und dem Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen. Zudem ist der Wahlpflichtbereich im Studienverlaufsplan eindeutig kenntlich zu machen, damit dieser insgesamt nachvollziehbar wird (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
4. Lehrveranstaltungen müssen gemäß den Angaben der Studienordnung angeboten werden (vgl. QP 5.3; BbgHG, § 26). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027**.****

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Durch die Größe der Module wird der Wahlpflichtbereich eingeschränkt, so dass empfohlen wird, die Modulgrößen zu synchronisieren (vgl. QP 2.1). (*Bachelor*)
2. Die Modulbeschreibungen als auch die Titel der Module und Lehrveranstaltungen sowie deren praktische Überprüfung sollten sich stärker an dem von der KMK vorausgesetzten Konzept der Bewegungsfelder orientieren (vgl. QP 2.2, 3.2). (*Bachelor und Master*)
3. Mit Blick auf die allgemein hohe Prüfungsbelastung in den Lehramtsstudiengängen, insbesondere im *Bachelor*, sollte das Fach prüfen, ob sich die Prüfungsnebenleistungen reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
4. Der Aufbau des Studiengangs und die Modulstruktur sollten so gestaltet werden, dass Module in der Regel innerhalb eines Semesters/ Studienjahres abgeschlossen werden können, um Studierbarkeit und Mobilität zu erhöhen. Die Dauer der Basismodule „Historische und soziologische Modelle des Sports –Vertiefung“ (BM-01b), „Konditionell determinierte Sportarten vermitteln“ (BM-02) und „Technisch-kompositorische Sportarten vermitteln“ (BM-04) ist dahingehend anzupassen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 2.2, 4.2). (*Bachelor*)
5. Das Fach sollte die Einbeziehung von mündlichen Prüfungen für den Modulabschluss erwägen, da somit eine breitere Kompetenzüberprüfung gewährleistet werden kann (vgl. QP 3.2). (*Bachelor und Master*)
6. Der Vorschlag des Fachgutachters, Forschungsmethoden stärker im Curriculum herauszustellen, ist vom Fach zu prüfen (vgl. QP 6.1). (*Master*)
7. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden können (vgl. QP 7.2). (*Bachelor*)
8. Der Vorschlag des Arbeitsmarktgutachters, Arbeitsgemeinschaften in den (Kooperations-)Schulen zu integrieren und von den Studierenden durchführen zu lassen, ist vom Fach zu prüfen (vgl. QP 6.3). (*Bachelor und Master*)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Musik**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um die Nennung möglicher Berufsfelder für die *Bachelor*studiengänge zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Es ist vom Fach nachzuweisen, dass die KMK-Vorgaben für Musik auch dann erfüllt werden, wenn im Studium das künstlerische Hauptfach Gesang oder Instrument durch Ensemblepraxis ersetzt wird (vgl. QP 1.5, KMK-Strukturvorgaben, A 3). (*Bachelor und Master*)
3. Die Angaben auf der Webseite zur Durchführung der Eignung unterscheiden sich von den Angaben der Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung. Diese sind zu synchronisieren (vgl. QP 1.5; AR-Kriterium 2.8).
4. Im *Master*studium bietet der Fachbereich Musik ein Modul mit weniger als 5 LP in ihrem Curriculum an (Profilmodul: VM 5 I). Bei Unterschreitung des Mindestumfangs von 5 LP muss dies begründet oder an die Rahmenvorgaben angepasst werden (vgl. QP 1.5, 3.1; KMK-Strukturvorgaben 1.1).
5. Da die Ziele und Prüfungen des Moduls Musikalische Praxis I je nach gewähltem Hauptfach unterschiedlich ausfallen, sind hier getrennte Modulbeschreibungen zu erstellen (vgl. QP 3.2; AR-Kriterium, 2.5). (*Bachelor*)
6. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis muss der Begriff Testat spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Studiennebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.2; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
7. Die redaktionellen Diskrepanzen zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und dem Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
8. Lehrveranstaltungen müssen gemäß den Angaben der Studienordnung angeboten werden (vgl. QP 5.3; BbgHG, § 26). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027**.****

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Empfehlung des Fachgutachters, die künstlerische Ausbildung des Fachs auch im *Master*studium fortzusetzen, sollte vom Fach geprüft werden (vgl. QP 1.5).
2. Die Vereinheitlichung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele sollte vom Fach geprüft werden, auch um die übergeordneten Ziele der Module zu verdeutlichen (vgl. QP 2.2). (*Bachelor und Master*)
3. Der Aufbau des Studiengangs und die Modulstruktur sollten so gestaltet werden, dass Module in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, um Studierbarkeit und Mobilität zu erhöhen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 2.2, 4.2). (*Bachelor*)
4. Mit Blick auf die allgemein hohe Prüfungsbelastung in den Lehramtsstudiengängen, insbesondere im Bachelor, sollte das Fach prüfen, ob sich die Prüfungsnebenleistungen reduzieren lassen (vgl. QP 3.1). (*Bachelor*)
5. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden können (vgl. QP 7.2). (*Bachelor*)

******Gemäß StudAkkV vom 28. Oktober 2019 gelten geänderte Akkreditierungszeiträume (§26) rückwirkend zum 01. Januar 2018 (§37). Der Akkreditierungszeitraum ist dementsprechend angepasst.**